
STADT OBERASBACH



GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 22/1

„Südöstlicher Neusiedler Weg“

Begründung mit Umweltbericht

Stand 22.04.2025



Bearbeitung:

Michaela Mösing M. Sc., B. Eng., Stadtplanerin ByAK

Benjamin Rothmeier M. Sc., B. Eng., Stadtplaner ByAK

raumstation Mösing Rothmeier GbR

Theaterstraße 41
90762 Fürth

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEGRÜNDUNG	1
1	Anlass, Ziele und Erforderlichkeit der Planung	2
2	Verfahren	2
3	Lage des Planungsgebiets - räumlicher Geltungsbereich	2
4	Rechtliche Grundlagen	3
5	Landesentwicklungsprogramm (LEP), Regionalplan (RP)	4
6	Bauleitplanung: Flächennutzungs- und Bebauungspläne	4
7	Klimaanpassungsstrategie Oberasbach	5
8	Bestandsbeschreibung	6
9	Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen	8
10	Ziele der Planung und öffentliches Interesse am Walderhalt	9
11	Eingriffsregelung, Belange des Umweltschutzes	10
12	Erforderliche Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise	11 - 15
12.1	Schutz der städtebaulichen Waldfunktionen	11
12.2	Waldbewirtschaftung und Wiederaufforstung	11
12.3	Feuergefahr	12
12.4	Baumfallzone	12
12.5	Bodenschutz	12
12.6	Denkmalschutz, Bodenfunde	13
12.7	Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen	12
12.8	Verkehrssicherungspflicht, erhöhte Aufwendungen, Unfallverhütung	13
12.9	Schutzzonen Versorgungsleitungen Und Der Bahn	14-15
13	Auswirkungen bei nicht Durchführung der Planung, Planungsalternativen	16
II.	UMWELTBERICHT	17
1.	Einleitung	17
1.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Grünordnungsplanung	17
1.2.	Darstellung Fachgesetze und Fachpläne	18
2.	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	19
2.1.	Untersuchungsraum	19
2.2.	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	19
2.3.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
3.	Bestandsbeschreibung und Bewertung sowie Prognose der Umweltauswirkungen	20
3.1.	Mensch, Gesundheit	20
3.2.	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	20
3.3.	Boden	21
3.4.	Wasser	22
3.5.	Klima/Luft	23
3.6.	Landschaft	24
3.7.	Fläche	24
3.8.	Kultur- und Sachgüter	25
3.9.	Wechselwirkungen	25
3.10.	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	26
3.11.	Sonstige Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	26
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
5.	Zusammenfassende Prognose	27
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	27
7.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	27
8.	Maßnahmen zum Monitoring	28
9.	Zusammenfassung	28
III.	ANHANG	30
	Artenliste/ Vorschläge zur Bepflanzung	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Grünordnungsplans	3
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Stadt Oberasbach	5
Abbildung 3:	Gehölzstrukturen im Geltungsbereich	6
Abbildung 4:	Stadtübergreifender Grünflächenverbund	7
Abbildung 5:	Ortsbild	8
Abbildung 6:	Bestandsaufnahme, Biotop- und Nutzungskartierung	10
Abbildung 7:	Planzeichnerische Festsetzungen und Hinweise	11

I. BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziele und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt angesichts des stetig steigenden Nachverdichtungsdrucks, zur Steuerung der nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung den Waldes an der Petershöhe zu erhalten, ohne dabei Waldeigentümer und Grundstücksbesitzer unzumutbar einzuschränken.

Bedingt durch die städtebaulich vorteilhaften Funktionen des Waldbestands, wegen seines Beitrags zur Klimaanpassungsfähigkeit Oberasbachs, wegen seiner Schutzfunktion sowie wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt besteht ein öffentliches Interesse daran, die Gehölzstruktur an Ort und Stelle und in Struktur und Dichte zu erhalten.

Ziel der Grünordnungsplanung ist es, die übergeordnete Planung gemäß Flächennutzungsplan flächenscharf zu konkretisieren und somit die Funktionen des Waldes langfristig zu sichern.

Zusätzlich sollen die Waldbesitzer über Maßnahmen zum Schutz der Waldfunktionen zur Waldbewirtschaftung und Wiederaufforstung, Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Baumfall, Maßnahmen zum Bodenschutz sowie über Maßnahmen im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel informiert werden.

Um die abwägungsrelevanten Sachverhalte zu klären und um einen Ausgleich der in § 1 Abs. 6 und 7 BauGB genannten privaten und öffentlichen Belange herbeizuführen, ist zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung das Bauleitplanverfahren als Grünordnungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB als einfacher Bebauungsplan erforderlich.

2 Verfahren

Die Stadt Oberasbach hat in ihrer Sitzung am 25.04.2022 die Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes (GOP) gemäß § 11 BNatSchG Abs. 6 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BayNatSchG beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wurde außerdem die Veränderungssperre Nr. 1/2022 erlassen. Das Verfahren soll im Normalverfahren durchgeführt werden.

Bei einer nicht Erforderlichkeit eines Bauleitplans gelten für reine Grünordnungspläne die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend (vgl. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BauGB BauGB). Für die vorliegende Planung ist gemäß § 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der erforderliche Umweltbericht (vgl. § 2a Abs. 2 BauGB) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil II).

3 Lage des Planungsgebiets - räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Oberasbach befindet sich im Süd-Westen von Nürnberg im Landkreis Fürth und gehört mit den Städten Zirndorf und Stein zum Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach im Zentrum der Metropolregion Nürnberg. Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Petershöhe zwischen dem nordwestlich angrenzenden Bahngelände mit der als Verbindungsstraße genutzten Nebenstraße der Bahn („Neusiedlerweg“) und einem Einfamilienhausgebiet im Süden des Geltungsbereiches. Im Westen schließt nach einem kleinen Wohngebiet die offene Landschaft mit landwirtschaftlichen Strukturen und inselartigen Waldbeständen an. Östlich befindet sich ein prägnantes Waldstück mit altem Eichenbestand, durch das ein Fußweg läuft. Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,74 ha und beinhaltet die Flurstücke Fl. St. Nr. 77/1, 77/18, 77/20, 77/21, 77/22, 77/23, 77/25, 77/27, 77/28, 77/29 sowie Teilbereiche der Fl. St. Nr. 77/26 und 79, alle Gemarkung Oberasbach. Der exakte Umgriff des Geltungsbereichs ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Grünordnungsplans, Google maps, eigene Darstellung

4 Rechtliche Grundlagen

Der Grünordnungsplan basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktuell gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Gemeindeordnung (GO)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Grünordnungspläne sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayNatSchG den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen. Die Vorgaben der Landesplanung für die Stadt Oberasbach ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 2020) und dem entsprechenden Regionalplan des Planungsverbands Region Nürnberg (RP 7, Stand 2022). Weitere Vorgaben ergeben sich gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Oberasbach (Stadt Oberasbach, 1999), aus lokal vorhandenen Konzepten/Strategien, Bebauungsplänen und Veränderungssperren, sowie aus den lokal gültigen gesetzlichen und städtischen Vorschriften und Satzungen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Grünordnungsplans mit Umweltbericht in der Abwägung und durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt.

Um die privaten Belange schon bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen und um die Waldbesitzer nicht in unzumutbarer Weise einzuschränken hat sich die Stadt für einen reinen

Grünordnungsplan als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB entschieden, wobei sich die Bewertung der Zulässigkeit von Bauvorhaben im übrigen nach den §§ 34 und 35 BauGB, BWaldG und BayWaldG richtet. Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs ist als Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) einzustufen.

5 Landesentwicklungsprogramm (LEP), Regionalplan (RP)

Laut LEP ist die Stadt Oberasbach in der Systematik der zentralen Orte zusammen mit der Stadt Zirndorf und der Stadt Stein als Mittel- und Mehrfachzentrum eingestuft und gehört zum Verdichtungsraum der mittelfränkischen Metropolen (LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte). Dem Erhalt der Freiraumstruktur kommt laut LEP angesichts der hohen baulichen Verdichtung eine besondere Bedeutung zu (vgl. LEP 2.2.7 (G) und 7.1.4. (G)). Demnach sollen die Verdichtungsräume unter anderem so entwickelt und geordnet werden, dass sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen, die insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden soll (vgl. LEP, Stand 2020).

Der Regionalplan stellt für den Verdichtungsraum N-FÜ-ER den Walderhalt als bedeutsames öffentliches Ziel heraus. Laut Regionalplan soll auch in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere in zentralen Orten, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen angestrebt werden (Ziele des Regionalplans, Kapitel 7.1.4.1.). Auch gemäß der aktuellen 22. Änderung des Regionalplans soll hinsichtlich der Siedlungsstruktur ((G)3.1.) innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, insofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.

Die für das Quartier charakteristische und ortsbildprägende Gehölzstruktur am S-Bahnhof gliedert räumlich die Siedlungsflächen, ist als markante Landmarke ein wichtiger Teil des Erscheinungsbildes und des Gebietscharakters des Wohngebiets an der Petershöhe und trägt maßgeblich zur Wohnqualität bei. Die Waldfläche erfüllt außerdem städtebauliche Schutzfunktionen im Sinne von (passivem) Lärm- und Sichtschutz. Als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere soll der Erhalt der wertvollen Fläche außerdem zu einer Vernetzung der großräumlichen Grünzüge und damit zur Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum beitragen. Durch den Erhalt der Waldfläche als zusammenhängende, in die Landschaft übergreifende Grünstruktur, kann zudem das Stadtklima positiv beeinflusst werden und ein Beitrag zur Klimaanpassungsfähigkeit Oberasbachs geleistet werden. Die Planung stimmt daher aus Sicht der Stadt Oberasbach mit den Zielen des LEP und RP überein.

6 Bauleitplanung: Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oberasbach stellt das Plangebiet als Fläche für Wald dar. Für das Gebiet existiert kein Bebauungsplan - es liegt momentan zum großen Teil planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Als geplante Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Bodens oder von Natur und Landschaft ist im FNP der Vorschlag zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dieser Vorschlag umfasst auch die weiter östlich entlang der Bahnlinie vorhandenen Waldflächen. Die im FNP eingetragenen Nummern beziehen sich auf die biotopkartierten Hecken am Bahndamm. Das planerische Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes wird durch den vorliegenden Grünordnungsplan nicht berührt und bleibt erhalten, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Der Grünordnungsplan ist somit gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt.

Nahegelegen sind die Geltungsbereiche der Einbeziehungssatzung „Unterbucher Wegfeld“ (auf



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Stadt Oberasbach

der anderen Seite östlich der Rudolfstraße angrenzend) und des Bebauungsplans „Auf der Höhe“ (auf der gegenüberliegenden Seite des Bahngeländes nördlich angrenzend). Beide Planungen enthalten neben Festsetzungen bezüglich der Bebauung auch Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zum Erhalt bzw. der Entwicklung der Gehölzstrukturen. Zur Sicherung der Planung durch den Grünordnungsplan wurde parallel die Veränderungssperre Nr. 1/2022 erlassen; mit entsprechendem Geltungsbereich des Grünordnungsplans. Durch die Veränderungssperre sind gemäß § 14 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Beseitigung bestehender Anlagen sowie erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen und deren Veränderungen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht zulässig.

7 Klimaanpassungsstrategie Oberasbach

Im Zuge der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Oberasbach vom 08.01.2020 wurden Analysen an exemplarischen Grünflächen im Stadtgebiet Oberasbach durchgeführt, um grundlegende Erkenntnisse über den Zustand der Grünflächen, der vorhandenen Vegetation und eventueller erforderlicher Maßnahmen, auch für andere Bereiche im Stadtgebiet, zu gewinnen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Klimafestigkeit und der Klimafunktionen von vorhandenen Grünflächentypen (Erhalt von Bestandsbäumen), Vorschläge für klimaresistente Baumarten und für den Umgang mit Niederschlagswasser, Maßnahmen zur bedarfsgerechten Grünflächenpflege sowie die enthaltenen Hinweise für die Bauleitplanung wurden im Zuge der Bearbeitung des Grünordnungsplanes berücksichtigt und wenn möglich eingearbeitet.

8 Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden von Oberasbach im Stadtteil Petershöhe. Es handelt sich um einen Waldstreifen von ca. 270m Länge und einer durchschnittlichen Breite von 20 – 25 m mit Laubmischwald. Die Fläche umfasst ca. 7.393 m². Das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs fällt in Richtung Norden leicht ab. Von der Wilhelmstraße bis zum Neusiedlerweg beträgt der Höhenunterschied 3 bis 4 m.

Die Flurstücke und Teilstücke innerhalb des Geltungsbereichs sind nahezu unbebaut. Teile des Geltungsbereiches werden jedoch von den Eigentümern als Gartenbereich, Lager- oder Stellplatz genutzt, da sie an bebaute Grundstücke angrenzen oder ein Teil von ihnen sind. Die Grundstücke sind daher teilweise eingefriedet und weisen teilweise bauliche Anlagen wie Gartenhütten, Lagerplätze, Kompostmieten, Vogelvolieren, u.ä. auf.

Die vorkommenden Böden sind gemäß Daten des LFU oberflächennah oft stark verwittert und möglicherweise wasser- sowie setzungs- und hebungsempfindlich und daher großräumige Senkungen und Staunässe möglich. Bedingt durch die Art der Nutzung, der geringen anthropogenen Prägung und dem alten Gehölzbestand sind die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Retentionsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) vermutlich intakt und der Boden daher erhaltenswert.

Zur Grundlagenermittlung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt und die vorhandenen Vegetationsstrukturen und Gehölze aufgenommen.

Der gesamte Streifen ist mehr oder weniger dicht mit standortgerechten, überwiegend heimischen Waldbäumen bestanden. Eingestreut finden sich u.a Eiben und nicht heimische ausgewilderte Garten- und Ziergehölze. Die meisten Bäume und Sträucher haben sich gut an den Standort angepasst, sind vital und haben stattlichen Größen erreicht. Der Waldbestand vor Ort hat dadurch in positiver Weise Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild.



Abbildung 3: Gehölzstrukturen im Westen (links) entlang des Fußweges Fl. Nr. 77/24 (mitte) und im Osten (rechts) des Geltungsbereichs, eigene Darstellung

Neben Ahorn (*Acer campestre*, *Acer platanoides*) sind einige prägnante Eichen (*Quercus petraea*, *Quercus robur*), aber auch Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Winterlinden (*Tilia cordata*), Wildbirnen (*Pyrus pyraster*), Mehlbeeren (*Sorbus aria*), Elsbeeren (*Sorbus torminalis*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirschen (*Prunus avium*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) im Geltungsbereich zu finden. Im Unterwuchs befinden sich, neben Pionieraufwuchs und Naturverjüngung der genannten Baumarten vereinzelt starker Efeu-aufwuchs (*Hedera helix*) sowie typische Sträucher wie Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Hundsrose (*Rosa canina*).

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind östlich anschließende, alte Waldstrukturen vorhanden, die sich bis hin zum Ortsteil Unterasbach und weiter bis hin zur S-Bahnstation Nürnberg-Stein ziehen und so an die Waldstrukturen des Hainbergs angebunden sind (siehe Abbildung 5). Somit ist der Wald an der Petershöhe ein Teil eines größeren, stadtübergreifenden Grünflächenverbundes.

Im Bereich des verdichteten Eichenbestandes, direkt nord-östlich angrenzend an den Geltungsbereich, sind Probleme mit dem Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) zu verzeichnen. Westlich befindet sich in etwa 250 Metern Entfernung der Übergang zur offenen Landschaft, die von landwirtschaftlichen Flächen sowie kleineren bis größeren Waldstrukturen geprägt ist.

Zwischen den beiden Teilbereichen des Geltungsbereichs verläuft ein öffentlicher Fuß- und Radweg auf dem Flurstück 77/24, im Norden grenzt ein öffentlicher Fußweg auf dem Flurstück 77/19, beide Gemarkung Oberasbach, an.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Auf den Geltungsbereich wirken durch die nördlich direkt angrenzende Bahnlinie starke Lärmimmissionen und nachts Lichtimmissionen. Die Waldfläche schirmt die umliegende Wohnbebauung durch den vergrößerten Abstand und die optische/psychologische Trennwirkung von dem von der Bahnstrecke wirkenden Lärm passiv ab und dient als Sichtschutz für die Bebauung vor der Lichtbelastung durch die Verkehrsanlagen.



Abbildung 4: Stadtübergreifender Grünflächenverbund, eigene Darstellung

Durch die exponierte Lage am Oberasbacher Bahnhof und den Anschluss an die naturnahen Waldbestände im Umfeld hat der teilweise alte Gehölzbestand einen maßgeblichen Einfluss und eine hohe Bedeutung für das lokale Orts- und Landschaftsbild. Die Gehölze geben dem sonst uneinheitlichen Einfamilienhausgebiet ein prägendes Gesicht, und tragen maßgeblich zur Wohnqualität im Quartier bei. Auch für die Bahnreisende und Touristen stellt die Struktur einen wiedererkennbaren, attraktiven Eingangsbereich zum Ortsteil und zur Stadt Oberasbach dar. Die Waldfläche hat zusätzliche eine, die Siedlung gliedernde und strukturierende Funktion.

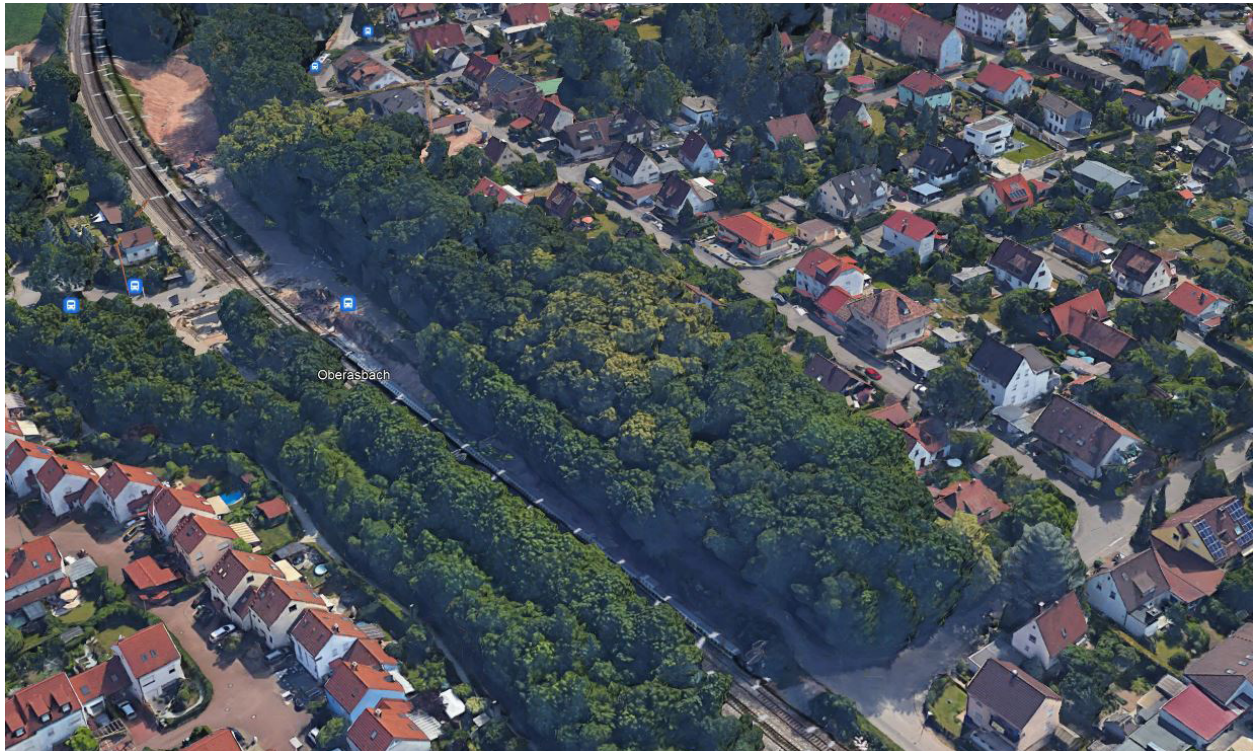


Abbildung 5: Ortsbild: 3D Darstellung: Google Earth, aufgerufen am 15.01.2024

9 Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

Neben den Bestimmungen des BauGB und den Vorgaben aus der übergeordneten Planung wurden folgende planungsrelevanten Grundlagen und Zielvorgaben überprüft und in der Planung berücksichtigt.:

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung bestehen weder Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), noch geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Gebiete die der Schutzgebietskategorie Natura 2000 (Art. 20, BayNatSchG) entsprechen (Vogelschutzrichtlinie- und FFH-Richtlinie) sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung bestehen keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

Kartierte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, grenzen aber nördlich des Geltungsbereiches an (naturnahe Hecken am Bahndamm, Biotop-Nr. 6531-0112-008 und Biotop-Nr. 6531-0112-009).

Nachweise bezüglich geschützter Arten liegen für den Wirkraum des Vorhabens in Form der vom LfU zu Verfügung gestellten Daten der Artenschutzkartierung Bayern vor. Im Umfeld wurden insbesondere Fledermäuse (*Nyctalus noctula*) und Kröten (*Bufo Bufo*) kartiert. Innerhalb der

zahlreichen mittelalten bis alten Gehölzstrukturen sind einige Baumhöhlen zu finden.

Auf der Fläche befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch in dessen Umfeld sind keine wasserschutzrechtlich relevanten Flächen vorhanden (Trinkwasser- oder Hochwasserschutzgebiete).

Für die Flächen des Geltungsbereiches sind keine Altlasten im Kataster des LfU verzeichnet (ABuDIS). Das Kataster erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Daher kann eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden. Bei Verdachtsfällen muss daher umgehend und ohne schuldhaftes Zögern das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg informiert werden.

Laut derzeitigem Planungsstand sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmäler oder archäologische Funde bekannt, es wird jedoch auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Sollten demnach bei Erdbauarbeiten Bodendenkmäler wie Setzungen von Steinen, Mauern, Bodenverfärbungen oder archäologische Fundstücke wie Steingeräte, Scherben oder Reste von Skeletten entdeckt werden, sind sie umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

10 Ziele der Planung, öffentliches Interesse am Walderhalt

Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (siehe Art. 4 Absatz 2 Satz 2 BayNatschG). Der Klimaschutz spielt eine zunehmende Rolle in der Siedlungsentwicklung (siehe § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Demnach sollen Bauleit- und Grünordnungspläne hinsichtlich des allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleit- bzw. Grünordnungsplänen verstärkt berücksichtigt werden: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Daher möchte die Stadt Oberasbach den Waldstreifen am Neusiedlerweg zum Schutz seiner städtebaulichen Funktionen (**z.B. gliedernde Funktion, Sicht- und passiver Lärmschutz, ort- und landschaftsbildprägende Gehölzstruktur, Naturerfahrung**), zum Erhalt seines positiven Beitrags zum lokalen Stadtklima (**z.B. Frisch- und Kaltluftentstehung, Schadstoff- und Partikelfilterung**) zur Sicherung seines Beitrags zum Klimaschutz (**z.B. CO²-Speicherung**) und seines Beitrags zur Resilienz des Quartiers Petershöhe gegenüber den Folgen des Klimawandels (**z.B. Wasserrückhaltung, Evapotranspiration, Beschattung, etc.**), zum Schutz seiner Lebensraumfunktion für heimische Tiere und Pflanzen sowie zur Vernetzung der Gehölzstruktur mit den Grünzügen der Umgebung, planungsrechtlich sichern, ohne dabei die Grundstücksbesitzer unzumutbar einzuschränken.

Die Stadt Oberasbach möchte außerdem der „Klimaanpassungsstrategie Oberasbach“ (Stand 2020) hinsichtlich folgender Ziele entsprechen:

- Verringerung der Anfälligkeit der (städtischen) Grünflächen und Bäume gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels

- Vorsorgende Maßnahmen und Planungen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit des Stadtgrüns auf Klimaveränderungen.

Folgende Maßnahmen im Sinne der Klimaanpassungsstrategie werden im Zuge der Grünordnungsplanung umgesetzt:

- Erhalt der stadtklimabegünstigenden Funktionen des Waldes
- Pflanzvorschläge zu klimafesten Baumarten
- Schutz der Waldbestände und ihrer Funktionen als Beitrag für die Klimaanpassungsfähigkeit der Stadt (z.B. Rückhalt von Starkregenniederschlägen)
- Hinweise zu klimagerechter Bewirtschaftung und Fördermaßnahmen für Waldbesitzer

11 Eingriffsregelung, Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher wurde zur Grundlagenermittlung eine Bestandsermittlung im Sinne einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt (Siehe Abbildung 6, Bestandsbeschreibung Kapitel 8).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist durch die Planung im Vergleich zum Ausgangszustand insgesamt keine Verschlechterung zu erwarten, da im gesamten Geltungsbereich keine Eingriffe im Sinne von Bauflächen oder baulichen Anlagen geplant sind und als Nutzung Wald festgesetzt wird. Der Geltungsbereich umfasst teilweise unbebaute Flächen sowie unbebaute Anteile bebauter Grundstücke. Ein zusätzlicher Eingriff soll nicht stattfinden. Als Waldfläche bemisst sich die zukünftige sachgemäße Bewirtschaftung, der Schutz, Unterhalt und Pflege des Waldstreifens gemäß Art. 14 und 15 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

Zur Erörterung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wurde zusätzlich gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht als Teil II der Begründung erstellt.



Abbildung 6: Bestandsaufnahme, Biotop- und Nutzungskartierung, eigene Darstellung

12 Erforderliche Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise

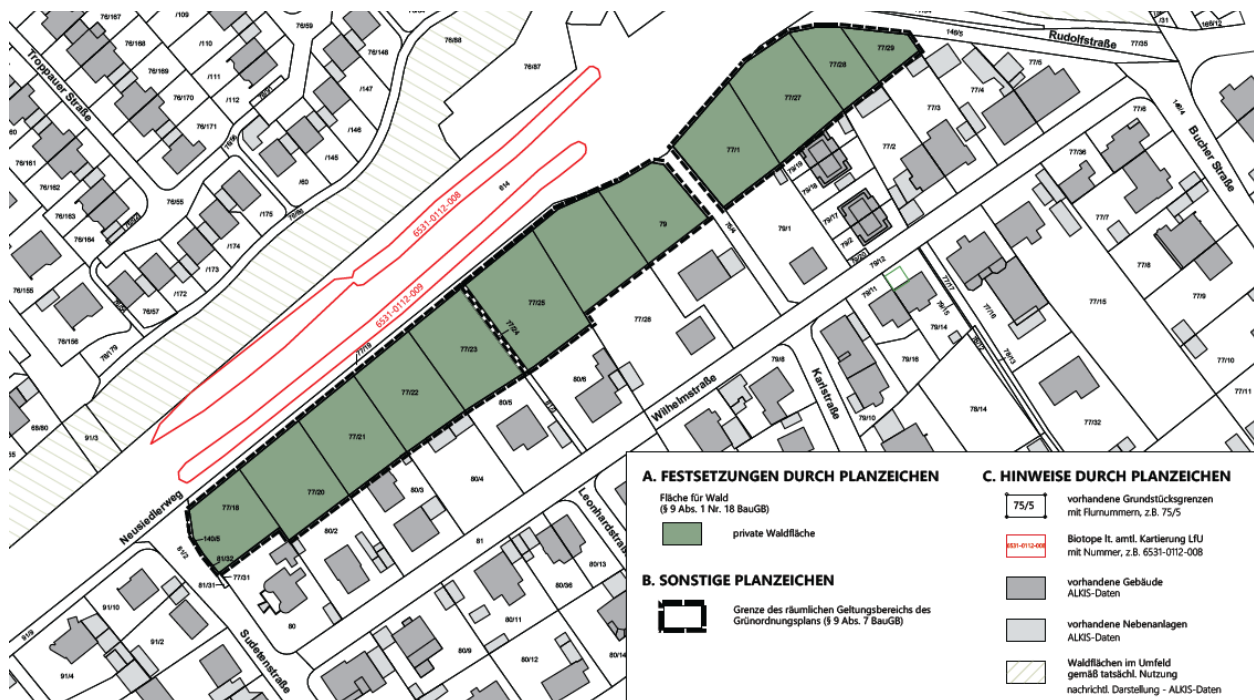


Abbildung 7: Planzeichnerische Festsetzungen und Hinweise

12.1 Schutz der städtebaulichen Waldfunktionen

Der Waldbestand am Neusiedlerweg erfüllt, auch durch seine Lage, verschiedene städtebauliche Funktionen sowie auch im Hinblick auf die Wald funktionsplanung (Landschaftsbild, Klimawirkung, Sicht- und Immissionsschutz, siehe Kapitel 8). Der Erhalt des Waldes in Struktur und Dichte vor Ort ist daher aus Sicht der Stadt im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG von erheblichem öffentlichem Interesse und können dann Vorrang gegenüber dem Rodungsinteresse des Waldbesitzers haben.

12.2 Waldbewirtschaftung und Wiederaufforstung

Der Grünordnungsplan enthält Hinweise zu den Regelungen des Art. 14 und 15 BayWaldG zur sachgemäßen Bewirtschaftung, Bewahrung vor Schäden und Wiederaufforstung des Waldes. Insbesondere bei Rodungen gem. Art. 9 Abs. 1 BayWaldG und bei Kahlschlägen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der städtebaulichen Funktionen mit der Forstbehörde (Forstrevier Roßtal, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim) abzustimmen.

Ergänzend zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG wird die auch die in der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Oberasbach beschriebene, klimaangepasste und standortgerechte (Nach-) Pflanzung von Hecken und Gehölzen empfohlen (siehe Artenliste - Begründung).

Zusätzlich kann beim AELF eine Liste klimaheimischer europäischer Baumarten eingesehen werden. Das AELF empfiehlt grundsätzlich die Ausformung großkroniger und kurzschäftiger sowie stark dimensionierter Bäume. Diese Baumindividuen weisen wenig Kronentholz auf und sind auch als Einzelbaum windstabil. Dort, wo dieses Ziel nicht mehr erreicht werden kann, da das Reaktionsvermögen der Bäume erschöpft ist, empfiehlt das AELF, die Wälder truppweise zu verjüngen. Hierzu bietet das AELF seine Beratung an.

Bei der Pflanzung und Pflege von Bäumen sind zudem Einflüsse auf die Betriebsanlagen und den Betrieb der Eisenbahn zu berücksichtigen. So ist darauf zu achten, dass Sicherheitsabstände zu Hochspannungs- und Oberleitungen eingehalten werden, um bei höherem bzw. ausladendem Wuchs und bei Windeinwirkung einen Überschlag zu vermeiden. Gleiches gilt für eine

ungehinderte Sicht auf Signale und die Freihaltung des Lichtraumprofils der Strecken für die verkehrenden Züge. Als nachteilige Wirkung für die Anlagen der Bahn kommt weiterhin „Laub- und Nadelstreu“ in Frage. Auf den Mindestpflanzabstand zur nächstgelegenen Gleisachse von 15m wird hingewiesen.

Weitere Hinweise (u.a. zu Waldpflege im Klimawandel (Merkblatt 54), Wurzelschutz bei der Pflanzung (Merkblatt 47), Arten- und Biotopbaumschutz) werden in den Merkblättern der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zu Verfügung gestellt (online einsehbar unter: <https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/012448/>).

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die ihren Wald naturnah bewirtschaften, fördern und erhalten die vielseitigen Funktionen des Waldes. Der vorliegende Grünordnungsplan enthält daher Hinweise, dass die Bayerische Forstverwaltung Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die freiwillige Leistungen für den Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen im Rahmen von verschiedenen Programmen (u.a. das waldbauliche Förderprogramm (WALDFÖPR), Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP WaldR)) unterstützt.

Die forstliche Beratung durch das AELF können die betroffenen Waldbesitzenden uneingeschränkt wahrnehmen. In gleicher Weise wird die Kommune durch das AELF forstfachlich beraten. Die forstliche Förderung kann immer nur im Rahmen der aktuell geltenden Förderprogramme, möglicher Förderschwerpunkte, unter Beachtung möglicher Bagatellgrenzen und haushaltsrechtlicher Vorgaben erfolgen.

12.3. Feueregefahr

Durch die enge Verzahnung von Wald und Gartennutzung ergeben sich Konflikte beim Betrieb einer offenen Feuerstätte, eines unverwahrten Feuers oder dem flächenweise absengen von Pflanzen. Auf die Regelungen des Art. 17 BayWaldG wird hingewiesen. Waldeigentümerinnen und -eigentümer, für die bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen zulässig sind, sollen sicherstellen, dass beim Umgang mit Feuer notwendige Schutzvorkehrungen eingehalten werden. Auf die Richtlinie zur Waldbrandabwehr und die Verordnung über die Verhütung von Bränden wird hingewiesen.

Auch im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Trockenperioden wird eine Erhöhung des Waldbrandrisikos erwartet. Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe kann auf der Homepage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) abgerufen werden. Es wird dort auch eine Prognose für die nächsten Tage abgegeben: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>.

12.4 Baumfallzone

Für die angrenzenden Grundstücke wird auf die Gefahr durch herabfallende Bäume oder Baumteile (Baumfallzone) hingewiesen.

Die Bemessung der Baumfallzonenbereiche bezieht sich auf den tatsächlichen vorhandenen Waldrand und umfasst (von dort aus) eine Gesamtbreite von 30 m. Im Bereich der Baumfallzone sollten bei der Neuerrichtung von Gebäuden von den Eigentümern bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Personenschäden (z.B. statisch verstärkter Dachstuhl) ergriffen werden. Es wird empfohlen, einen Sicherheitsabstand der Hauptgebäude zum vorhandenen Wald einzuhalten.

12.5 Bodenschutz (§ 202 BauGB, § 12 BBodSchV)

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens nach §202 BauGB und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach § 6-8 BBodSchV wird hingewiesen. Weitere Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial sind in der gleichnamigen Broschüre des LfU (2022) online unter www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm einzusehen. Werden Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich zu informieren.

12.6 Denkmalschutz, Bodenfunde (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, 2 BayDSchG)

Das Vorhaben liegt im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen, sog. Wallenstein´schen Heerlagers von 1632, von der nur Teilabschnitte der Befestigungsanlagen als Bodendenkmäler erfasst sind (z.B. D-5-6531-0200 - eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische DenkmalAtlas). Südlich des Plangebietes befand sich auf der Petershöhe u.a. eine Eckbastion, des Weiteren ist im Umfeld des Lagers auch mit entsprechenden Funden zu rechnen, so wurden auf einem Acker nördlich des Plangebietes Lesefunde von Flintensteinen der frühen Neuzeit westlich des Wallensteinlagers als Hinweis auf die Auseinandersetzungen im 30 jährigen Krieg gemeldet. Ein sicherer Nachweis von Befestigungs- und Lagerstrukturen gelang 2022-23 in Unterweiherbuch im Vorfeld einer größeren Baumaßnahme.

Alle mit der Durchführung von Bodenarbeiten betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

12.7 Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumpflanzungen das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten ist.

12.8 BESONDERE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT UND ERHÖHTE AUFWENDUNGEN FÜR WALDBESITZER, UNFALLVERHÜTUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung und die naheliegenden Anlagen der DB für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft folgende erhebliche Mehrbelastungen ergeben:

- Bewirtschaftungerschwernisse, z.B. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegehungen aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Es wird auf die Bestimmungen des § 4 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen. Demnach ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Nähe zu öffentlichen Verkehrswegen und Anlagen der Deutschen Bahn sind die Waldbesitzer dazu verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von Ihren Grundstücken ausgehen und den Straßen- oder Bahnverkehr gefährden, zu vermeiden. Deshalb sind Randzonen (mindestens die Breite einer Baumlänge) laufend zu kontrollieren und umsturz- oder bruchgefährdete Bäume sowie Totholz rechtzeitig zu fällen (Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB).

Es wird außerdem auf die Bestimmungen zur besonderen Verkehrssicherungspflicht des § 24 AEG, auf die Regelungen zu den Befugnissen der Schienenwege betreibenden Unternehmen gemäß § 24a AEG sowie auf die Richtlinie 882.0300 | Landschaftsplanung und Vorgaben zu

Begrünungen, Absatz:3 Gehölzanzpflanzungen an Bahnstrecken hingewiesen.
Zu Informationen über Schadsymptome bei Waldbäumen und Baumkontrollen wird auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie, Ausgabe 2020 hingewiesen. Darüber hinaus bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim Waldbesitzern eine uneingeschränkte Beratung an. Es wird auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen. Waldbesitzer und Waldarbeiter haften zivilrechtlich für Schäden, die Dritten bei der Holzfällung oder sonstigen Forstbetriebsarbeiten schuldhaft zugefügt werden und können auch strafrechtlich wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung belangt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft näher erläutert, siehe § 1 Abs. 1 VSG 1.1.

9. SCHUTZZONEN DER VERSORGUNGSLEITUNGEN UND DER BAHN UND NÄHE ZU ANLAGEN DER DB

Im Planbereich und angrenzend befinden sich Anlagen der Telekom, N-ERGIE Netz GmbH und der DB. Die Schutzzonen der jeweiligen Leitungen sind bei allen Maßnahmen zu beachten und beim jeweiligen Versorgungsträger zu erfragen. Die jeweiligen Träger sind bei Maßnahmen aller Art rechtzeitig in den Verfahrensablauf einzubinden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben, Kabeltrassen, Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Der Bahnbegleitweg muss ständig und ohne Einschränkungen, jederzeit befahrbar sein. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnanlagen, daher sind vor Beginn von Maßnahmen diese dem zuständigen Anlagenverantwortlichen anzuzeigen. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig, mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn, an die DB InfraGO AG. Die für das Verfahren von der DB angegebenen Kontaktdaten können bei der Stadt Oberasbach eingesehen werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> , <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

Es bestehen zudem sicherheitsrelevante Auflagen, wenn Arbeiten in einem Abstand von weniger als 5 m zur Gleisachse durchgeführt werden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen oder Baumaterial in diesen Bereich gelangen, oder ein Betreten der Bahnanlagen erforderlich wird. In diesen Fällen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung mit der DB InfraGO AG zu vereinbaren und durchzuführen. Die Kosten für eine örtliche Einweisung und etwaige Sicherungsmaßnahmen hat der Antragsteller vollumfänglich zu tragen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder

herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen (Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB InfraGO AG und VDE Vorschriften) hingewiesen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen ebenfalls einzuhalten. Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Bei Vorhaben hat der Bauherr selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Abschirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen.

Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung und der Bauausführung abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Arbeiten ausführenden Personen sind über die aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Es wird weiter auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen/Zufahrten (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise, ist stets zu gewährleisten. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

13 Auswirkungen bei nicht Durchführung der Planung, Planungsalternativen

Bedingt durch die zentrale Lage des privaten Waldes im städtischen Kontext hat die Fläche eine Trittsteinfunktion für die Artenvielfalt und eine ebenso große Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und die Naturerfahrung. Zusätzlich hat der Wald eine große Bedeutung für das Quartier im Sinne der Stadtklima- und klimawirksamen Funktionen (Kaltluftentstehung, Klimaanpassung, Klimaschutz, etc..). Sollte der Waldstreifen langfristig durch Bebauung in seiner Struktur und Dichte beeinträchtigt werden, könnten viele dieser Funktionen, auch aufgrund der dann wegfallenden Verknüpfung der angrenzenden Grünstrukturen, nicht ersetzt werden. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte mit vergleichbarer Eignungsvoraussetzung (Verbundwirkung, strukturreiche, alte Vegetationsbeständen) gegeben.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, wäre aufgrund des Nachverdichtungsdrucks im Sinne einer Intensivierung baulicher Nutzung und der unregelmäßigen gärtnerischen Nutzung im Geltungsbereich und in dessen Umfeld, unter Berücksichtigung der schmalen flächigen Ausprägung des Waldstreifens eine langfristige Wandlung des Gebietscharakters unter Ausdünnung des Gehölzbestandes denkbar (ein Gehölzschutz im Sinne Baumschutzverordnung oder vergleichbar, liegt nicht vor).

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Grünordnungsplanung

Das Verfahren der Umweltprüfung untersucht frühzeitig die voraussichtlichen Auswirkungen des Grünordnungsplans auf die Umwelt und den Menschen, indem die erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange analysiert und bewertet werden.

Entsprechend dem § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2, Nr. 2 BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Grünordnungsplanes, dass in Bayern gemäß Art. 4 Abs. 3 BayBO analog zum Verfahren eines Bauleitplanes durchzuführen ist, wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erstellt. Die Regelungen zum Verfahren der Grünordnung sind in Art. 4, insbesondere in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BayNatSchG festgelegt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Wie in Teil I der Begründung vertieft dargestellt, plant die Stadt Oberasbach den baurechtlichen Schutz der Waldfläche nahe des Bahnhofs Oberasbach zum Schutz der vielfältigen positiven Funktionen für Stadt, Mensch, Natur(haushalt) und Umwelt. Der Grünordnungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereiches Waldflächen fest. Bauflächen und bauliche Anlagen werden nicht festgesetzt. Details siehe Begründung zum Grünordnungsplan (Teil I). Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans werden durch den Grünordnungsplan konkretisiert (siehe Begründung zum Grünordnungsplan, Teil I).

1.2. Darstellung der Berücksichtigung der in einschlägigen Fachgesetzen und Plänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und Richtlinien, den Immissionsschutzvorschriften, den Abfall- und Wasservorschriften und dem Bundes - Bodenschutzgesetz wurden in diesem speziellen Fall insbesondere die folgenden Vorschriften, Planungen und deren Zielsetzungen berücksichtigt:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP Bayern)
Berücksichtigte Ziele: 7.1.6
Berücksichtigte Grundsätze: 7.1.4, 7.1.6
- Regionalplan (RP 7 Nürnberg)
Berücksichtigte Ziele: 7.1.2.5,
Berücksichtigte Grundsätze: 7.1.4.1 (G2)
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Das Bundesnaturschutzgesetz und die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurden durch die städtebaulich-landschaftsplanerische Konzeption des Grünordnungsplans berücksichtigt. Das Bodenschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz wurden durch die Festsetzung als Wald zur Einschränkung von zusätzlicher Flächenversiegelung und durch die Hinweise zum Umgang mit Mutterboden und Altlastverdachtsfällen berücksichtigt.

Das Landesentwicklungsprogramm wurde durch die Festsetzung von Wald berücksichtigt, die dazu beiträgt, die Fläche so zu entwickeln und erhalten, dass die in verdichteten Räumen notwendigen Frei- und Grünflächen gesichert und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden können (LEP Bayern, Kapitel 7.1.4, G1). So wird auch dazu beigetragen, dass ein regional zusammenhängendes Netz von Biotopen

geschaffen und verdichtet werden kann (LEP Bayern, Kapitel 7.1.6, Z1). Außerdem wird die für den Verdichtungsraum Bahnhof/Quartier Petershöhe klimarelevante Freifläche auch zukünftig von Bebauung freigehalten (LEP Bayern, Kapitel 1.3.2, G2).

Der Regionalplan wurde durch die Erhaltung und Sicherung vorhandener Grün- und Freiflächen als Ergänzung der Regionalen Grünzüge - einschließlich wertvoller Baumbestände - unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen berücksichtigt (RP 7, Kapitel 7.1.4.1, Stand 01.07.2010). Durch die Lage am Wanderweg und der daraus folgenden Erholungsfunktion der als Wald kartierten Grünfläche (Naturerfahrung) werden die Ziele des RP auch im Sinne der Naherholung berücksichtigt. Dieser sieht vor, dass die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen, erhalten und gesteigert werden soll (RP 7, Kapitel 7.1.2.5, Stand 01.07.2010).

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde durch die bauplanungsrechtliche Umsetzung und somit durch die Sicherung und Konkretisierung der dargestellten Ziele im Grünordnungsplan berücksichtigt.

2. Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

2.1. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc.).

2.2. Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Für die Umweltprüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung des LfU). Da von der Stadt der Erhalt des Waldes angestrebt wird, wurden zusätzlich keine ergänzenden Gutachten für die Bearbeitung vergeben. Als Datengrundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung, wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, öffentliche zugängliche Informationen in den Online-Portalen BayernAtlas, FIS- Natur, KarlaNatur und UmweltAtlas Bayern, sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Die Umweltprüfung wurde in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse und basierend auf dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ (Oberste Baubehörde, 2007) verbal-argumentativ durchgeführt. Die Umweltprüfung stützt sich auf die Erfassung der relevanten Aspekte des Umweltzustands innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Wirkraum. Geprüft wurden die Belange gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 (a-j) BauGB, die hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit unter Einbezug der Vorbelastungen bewertet wurden, sowie die Einhaltung der ergänzenden Vorschriften gemäß § 1 a BauGB.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenübergestellt. Daraus ergibt sich das mit dem Grünordnungsplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, Anlage 1 werden ergänzend und zusammenfassend die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 (e-i) BauGB dargelegt.

Hierzu sind (soweit möglich) insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben zu beschreiben.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in drei Stufen:
Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Bestandsbeschreibung und Bewertung sowie Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.1. Mensch, Gesundheit

Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch liegt der Fokus auf der Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Nutzern und Bewohnern des Planungsgebietes und dessen Umfeld. Insbesondere die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes ist hierbei relevant.

Die Bewertungskriterien bei der Beurteilung des Schutzguts Mensch umfassen:

- Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes / der Wohnfunktion
- Eignung des Raumes für Naherholungszwecke (positive Wirkung siedlungsnaher Freiräume auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, Wohnortnahe Naherholung, Naturerfahrung)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Beschreibung und Bewertung

Die Waldfläche im Geltungsbereich hat durch ihre die Bebauung strukturierende, ortsbildprägende Wirkung und Funktion als „grüne Lunge“ eine passive, aber maßgebliche Bedeutung für die Wohnqualität im Quartier. Im Süden, Westen und Osten des Geltungsbereiches befinden sich zahlreiche Einfamilienhäuser, deren städtebauliche Struktur im Verbund durch die Grünstrukturen gegliedert und von den Verkehrsflächen der Bahn abgegrenzt wird. So wird das Orts- und Landschaftsbild und die bestehende Wohnfunktion im Umfeld positiv beeinflusst, was durch die Planung erhalten werden soll. Auch hinsichtlich der Gesundheit spielt die Fläche aufgrund der klimatischen Funktion (siehe Schutzgut Klima) und als passiver Lärmschutz zur Bahnlinie (Abstand, Trennwirkung) eine wichtige Rolle, die durch die Planung gesichert wird. Der Waldbestand im Geltungsbereich hat aufgrund der aktuellen Nutzung als private Grünflächen nur eine untergeordnete/ geringe Bedeutung und eher passive Funktion für die Naherholung. Eine öffentliche Zugänglichkeit und Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Eine besondere Attraktivität des Landschaftsraumes ist durch die alten Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere hinsichtlich der passiven Naturerfahrung, zum Beispiel beim Wandern, gegeben.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird die bestehende Art der Nutzung als Grün – bzw. Waldfläche gesichert und erhalten, daher sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, die bestehende Wohnqualität und die Erholungsfunktion zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

3.2. Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biodiversität sind die Standort- und Lebensraumverhältnisse innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld maßgeblich, da der Grad der Naturnähe die Wertigkeit bestimmt.

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Naturnähe
- Vorkommen seltener Arten
- Seltenheit des Biotoptyps
- Größe, Verbundsituation
- Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit

Beschreibung und Bewertung - Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Der Untersuchungsraum ist aktuell überwiegend durch die geringe anthropogene Nutzung und die mittelalten bis alten und zum großen Teil naturnahen Baum- und Hecken-Strukturen geprägt. Aufgrund vorhandener Habitats (Baumhöhlen) und der bestehenden, teilweise geringen Nutzung im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Pflanzen- und Tierarten nicht auszuschließen. Gemäß der Artenschutzkartierung (Stand 01.08.2022) wurden im Untersuchungsgebiet und dessen Nähe bereits Fledermäuse und Erdkröten vorgefunden (Großer Abendsegler, Erdkröte). Eine Vorbelastung besteht durch die im Umfeld anschließende Wohnbebauung durch Haustiere (freilaufende Hunde, Katzen). Trotz der anthropogenen Überprägung bietet der Untersuchungsraum durch das Alter der vorhandenen Gehölze günstige Entwicklungsbedingungen für natürliche (Wald)Biotoptypen.

Geschützte Biotope sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden, befinden sich jedoch im direkten Umfeld nördlich angrenzend an den Geltungsbereich. Die Biotope entlang der Bahnlinie mit den Nummern 6531-0112-008 und 6531-0112-009, setzen sich beide zu 75 % aus naturnahen Hecken, zu 20 % aus mageren Altgrasbeständen und Grünlandbrachen und zu 5% aus initialen Gebüsch und Gehölzen zusammen. Die den Geltungsbereich prägenden, strukturreichen Mischwaldstrukturen sind heute innerhalb von Ortschaften nicht mehr oft zu finden. Insbesondere der Grünverbund bis zum Hainberg ist hervorzuheben, der durch seine Vernetzung eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich der Biotopverbundfunktion hat. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte mit vergleichbarer Eignungsvoraussetzung (Verbundwirkung des Geltungsbereiches mit wertvollen strukturreichen Vegetationsbeständen) vorhanden. Insgesamt hat der Untersuchungsraum trotz der Vorbelastung und angrenzender Wohnnutzung eine mittlere Bedeutung für die Pflanzenwelt, die Tierwelt und die Biodiversität.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird Waldbestand erhalten. Hierdurch wird die Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit ihrer bestehenden Verbundwirkung langfristig gesichert. Da mit der vorliegenden Planung der vorhandene Waldbestand gesichert werden soll sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht zu erwarten. Insgesamt ist bei vorliegender Planung von einer geringen Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt auszugehen.

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biodiversität: Auswirkungen geringer Erheblichkeit

3.3. Boden

Die Bewertung des Schutzguts Boden forciert die Analyse und Beurteilung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Bodenressourcen. Dazu gehören unter anderem die Bewertung der Bodenart bezüglich ihrer Eignung hinsichtlich der künftigen Nutzung, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, mögliche Erosionsrisiken, Bodenversiegelung und die Auswirkungen von Landnutzungspraktiken.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Natürlichkeit
- Seltenheit
- Biotopentwicklungspotenzial
- Natürliches Ertragspotenzial

Beschreibung und Bewertung – Boden

Die Bodenschicht im westlichen Teil besteht fast ausschließlich aus Schichten von Regosol und Braunerde-Regosol, unter Wald, Podsol aus (Grus-)Sand bis Sandlehm (Sandstein), selten Ranker aus Sandstein. Im östlichen Bereich ist fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) zu erwarten; unter Wald gering verbreitet Podsol aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Schluffsand bis Sandlehm (Sandstein).

Der Baugrund besteht aus veränderlich festen Gesteinen, die teils mit ausgeprägt wasserlöslichen Gesteinen und teils mit Festgesteinen durchsetzt sind. Der Boden ist aufgrund des Baumbestands und der nur in kleinen Bereichen vorhandenen Versiegelung zum großen Teil nicht verdichtet und nur in geringem Maße anthropogen überprägt und dadurch als relativ naturnah / natürlich einzustufen. Die vorkommenden Böden haben eine geringe Seltenheit und sind durch die anthropogene Prägung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzial leicht eingeschränkt, dennoch haben die Böden eine Lebensraum- aber auch eine Schutzfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie eine Puffer- und Filterfunktion sowie eine Grundwasserschutz- und Wasserspeicherungsfunktion. Forstwirtschaft wird aktuell nicht betrieben. Insofern ist die Bedeutung der vorhandenen Böden für das Schutzgut Boden als mittel bis hoch einzustufen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung erfolgt keine zusätzliche Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, der Gehölzbestand soll gesichert werden, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben. Innerhalb des Geltungsbereiches können sich Bodenfunktionen regenerieren und sich naturnähere Böden entwickeln. Als Gesamtbewertung kann von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgegangen werden.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden:	Auswirkungen geringer Erheblichkeit
---	--

3.4. Wasser

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser untersucht Auswirkungen von Planungsmaßnahmen auf die Wasserressourcen bezogen auf die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Die Bewertung thematisiert potenzielle Belastungen, die aufgrund oder während des Vorhabens auftreten können, wie Verschmutzung, Veränderungen des Wasserhaushalts und Beeinträchtigungen der Gewässerökologie.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Oberflächengewässer:

- Naturnähe
- Retentionsfunktion
- Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser:

- Geschütztegrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
- Bedeutung für Grundwassernutzung
- Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine dauerhaften Oberflächengewässer. Es liegen keine hohen Grundwasserstände vor. Grundwasseranzeigende Vegetation ist im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Untergeordnete Grundwasserleiter sowie lokale und begrenzte Grundwasservorkommen in der Tiefe können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum und in dessen weiterem Umfeld sind weder wassersensible Bereiche noch Wasserschutzgebiete vorhanden. Datengrundlage ist die Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“, sowie die Karten über Naturgefahren des LfU im Umweltatlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de/; aufgerufen am 10.05.2023). Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Bedingt durch den Schutz der unversiegelten Waldflächen ist die Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser weiterhin möglich. Es entstehen keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch den Grünordnungsplan werden keine baulichen Anlagen oder Verkehrswege -lediglich Flächen mit Nutzung als Wald - festgesetzt, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf den Wasserabfluss zu erwarten sind. Demnach ist die Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen. Auch eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit durch Hochwasserereignisse ist aufgrund der Art der Nutzung nicht gegeben.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:	Auswirkungen geringer Erheblichkeit
--	--

3.5. Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Zur Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
- Klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung - Schutzgüter Klima/Luft

Der Geltungsbereich ist aufgrund des zusammenhängenden Waldbestandes als bedeutsam hinsichtlich den Schutzgütern Klima und Luft einzustufen. Die Waldflächen haben lokale Bedeutung als Staubfilter und bezüglich der lokalen CO₂-Senkung. Die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt bewirken einen ständigen Luftaustausch. Dadurch gelangt qualitativ bessere Luft in die nahegelegenen Siedlungsgebiete. Insbesondere die Stadtteile südlich der Bahnlinie profitieren von der Frisch- und Kaltluft, die entlang des Grünzuges von der Petershöhe und der Wolfshöhe nach Norden abströmt. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Schutzgüter Luft und Klima.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen des Grünordnungsplanes wird die Klimafunktion des Waldbestandes langfristig gesichert. Als Gesamtbewertung kann von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Klima und Luft ausgegangen werden.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:	Auswirkungen geringer Erheblichkeit
--	--

3.6. Landschaft, Orts- und Landschaftsbild

Die Bewertung der Landschaft und des Landschaftsbildes stellt überwiegend eine subjektive Betrachtung dar und ist stark von der Einsehbarkeit des Untersuchungsraumes abhängig. Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Eigenart
- Vielfalt
- Natürlichkeit
- Freiheit von Beeinträchtigungen
- Bedeutung / Vorbelastung

Beschreibung und Bewertung - Landschaft

Der Planungsraum hat aufgrund des alten und vitalen Baumbestands, der teilweise durch starken Unterwuchs gekennzeichnet ist und einige sehr markante Eichen enthält, seine Natürlichkeit und Vielfalt bewahrt und spielt durch die Lage am zentralen Bahnhof eine wichtige Rolle für das Orts- und Landschaftsbild. Die Gehölzstruktur setzt sich als schmale, aber nahezu durchgängige Struktur bis hin zum Hainberg fort, gliedert dadurch die Siedlungsstruktur und ist somit auch regional ortsbildprägend. Das Ortsbild ist zwar durch die naheliegenden Anlagen der Bahn leicht negativ beeinflusst, der Planungsraum fungiert aber gerade aufgrund dieser Lage als attraktiver Wegpunkt und Eingang zum Ort mit Wiedererkennungswert, sowie als optische Abgrenzung zwischen Bahngelände und Siedlungsbereich. Die Wanderrouten „Oberasbacher Rundweg blau auf weiß“ verläuft im Norden des Geltungsbereiches. Daher haben die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches nicht nur für die örtliche Bevölkerung, sondern auch bezüglich Wanderern und Besuchern eine Bedeutung für das Ortsbild und den Naturerfahrungswert, sowie für die Außenwirkung von Oberasbach.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Festsetzung als Wald wird die Wirkung der Struktur, Dichte und flächige Ausprägung der bestehenden Gehölze auf Orts- und Landschaftsbild langfristig gesichert und nicht verändert. Somit ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Gesamtbewertung Landschaft:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

3.7. Fläche

Die Bewertung von Flächen als endliche Ressource beruht auf ihrer begrenzten Verfügbarkeit die, insbesondere in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und intensiver Nutzung, eine große Herausforderung darstellt. Die Einstufung erfolgt im Hinblick auf die langfristige Sicherung von Flächenressourcen, den Schutz der Umwelt und die Erfüllung der Bedürfnisse der Gesellschaft. Zusätzlich ist die Art der Nutzung ein wesentlicher Bestandteil der Definition und Bewertung einer Fläche in der Planung. Dies kann zum Beispiel die Art der Bebauung, die zulässigen Aktivitäten oder die spezifischen Anforderungen für die Nutzung des Gebietes umfassen, sowie bestehende oder abzusehende Gemengelagen.

Fläche wurde nach folgenden Kriterien bewertet:

- Lage
- Nutzungspotenzial/ Nutzungskonflikte/ Innenentwicklungspotenzial
- Ökologische Bedeutung im lokalen Kontext

Beschreibung und Bewertung - Fläche

Aufgrund der zentralen Lage mitten im Ortsteil Petershöhe und der guten Anbindung direkt am Bahnhof Oberasbach ist die Fläche prinzipiell ein denkbarer Ort für eine mögliche Innenentwicklung. Allerdings ist eine solche aufgrund des abzusehenden Nutzungskonfliktes mit der angrenzenden Bahn (Lärmemissionen) und aufgrund der aktuellen Nutzung (Wald)

der Flächen innerhalb des Untersuchungsraums sowie der Lage einzelner Grundstücke im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB nur eingeschränkt möglich und nur mit großen Aufwand und starkem Eingriff in die, auch im Zusammenhang ökologisch bedeutsame Fläche, zu realisieren. Aufgrund bestehender Innenentwicklungspotenziale im direkten Umfeld (wie Baulücken und Grundstücken mit vorhandenem Nachverdichtungspotenzial) sowie aufgrund der wichtigen stadtklimatischen und ökologischen Funktionen des Waldbestandes, die nicht auf anderen Flächen ersetzt werden können, hat die Fläche in ihrer bestehenden Nutzung eine geringe Bedeutung als Potenzialfläche für Bauvorhaben.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird für die gesamte Fläche die Art der Nutzung erhalten und langfristig gesichert. Da durch die Festsetzungen des Grünordnungsplans weder zusätzliches Baurecht geschaffen, noch bestehendes Baurecht beschränkt werden soll, ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

Gesamtbewertung Fläche:	Auswirkungen geringer Erheblichkeit
--------------------------------	--

3.8. Kultur- und Sachgüter

Kultur- oder Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen, sog. Wallenstein'schen Heerlagers von 1632, von der nur Teilabschnitte der Befestigungsanlagen als Bodendenkmäler erfasst sind (z.B. D-5-6531-0200 - eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas). Südlich des Plangebietes befand sich auf der Petershöhe u.a. eine Eckbastion, des Weiteren ist im Umfeld des Lagers auch mit entsprechenden Funden zu rechnen, so wurden auf einem Acker nördlich des Plangebietes Lesefunde von Flintensteinen der frühen Neuzeit westlich des Wallensteinlagers als Hinweis auf die Auseinandersetzungen im 30jährigen Krieg gemeldet. Ein sicherer Nachweis von Befestigungs- und Lagerstrukturen gelang 2022-23 in Unterweiherbuch im Vorfeld einer größeren Baumaßnahme. Da jedoch keine größeren daraus hervorgehenden Bodeneingriffe, bei denen zum Beispiel der Oberboden maschinell abgetragen wird, geplant sind, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen.

Es werden Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden gegeben.

Gesamtbewertung Kultur- und Sachgüter:	keine Betroffenheit
---	----------------------------

3.9. Wechselwirkungen

Naturbelassene unversiegelte Bereiche mit schattenspendenden Gehölzen verbessern als Kaltluftentstehungsgebiete das Lokalklima und können die negativen Auswirkungen des Klimawandels (Zunahme Hitzetage / Starkregenereignisse) auf die menschliche Gesundheit in bebauten Gebieten mildern. Ebenso bleiben in diesen Bereichen die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung erhalten, was wiederum der Beeinträchtigung der wertvollen Flächen langfristig entgegenwirkt. Das Alter, die Struktur und die Dichte der Gehölzbestände wirkt sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die Funktion als Lebensraum aus.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund des großmaßstäblichen Zusammenhangs mit anderen Grünstrukturen ist ein (teilweise anthropogen beeinflusstes) ökologisches Wirkungsgefüge vorhanden, dass durch die sichernde

Wirkung der Planung geschützt wird. Da durch die Festsetzungen des Grünordnungsplans keine baulichen Veränderungen oder Anlagen vorgesehen sind, ist, im Sinne der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

Gesamtbewertung Wechselwirkungen:	Auswirkungen geringer Erheblichkeit
-----------------------------------	-------------------------------------

3.10. Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten (Natura-2000 Gebiet Nr. 6432-301.02 „Sandheiden im mittelfränkischen Becken“ in ca. 1,5 km im Osten).

3.11. Sonstige Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind keine zusätzlichen Emissionen, Abfälle oder Abwässer zu erwarten. Die Planung sichert durch den Erhalt der Waldfläche und des Waldbodens deren Funktionen hinsichtlich der Speicherfähigkeit von Niederschlägen, dem Wasserrückhalt und der Versickerungsleistung sowie die Bodenfunktionen (Filterfunktion).

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Planung bleibt die aktuelle Art der Nutzung als Wald erhalten. Für die geplante Nutzung ist eine Bewertung daher nicht erforderlich.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches werden nicht beeinträchtigt. Die Planung enthält Hinweise zum Umgang und Schutz von Boden gemäß § 12 BBodSchV und dem besonderen Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Grünordnungsplan konkretisiert den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Oberasbach, der die Fläche als Wald mit dem Ziel „Umbau zum Wald mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung“ darstellt.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Der Grünordnungsplan sichert den Erhalt und die Funktionen der klimaschutzwirksamen Waldfläche. Ebenso sichert die Planung die wichtigen Beiträge der Funktionen des Waldstreifens zur Resilienz des Ortsteils Petershöhe gegen die Auswirkungen der Veränderungen des Klimawandels wie Starkregenereignisse und die Überhitzung ganzer Stadtteile, sowie durch die Hinweise zur Pflanzenwahl und zur klimafreundlichen Bewirtschaftung auch zur Anpassungsfähigkeit des Waldes selbst.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig mit einer sinkenden Vitalität der Waldflächen aufgrund der teilweise nicht standortgerechten, nicht klimaresilienten Artenzusammensetzung zu rechnen. Bedingt durch den Nachverdichtungsdruck und von angrenzenden Nutzungsinteressen wäre zudem von einer langsamen aber stetigen Verkleinerung des Baumbestandes auszugehen. Mit der Planung werden keine Bauvorhaben oder Eingriffe, sowie damit verbundene negativen Umweltauswirkungen ermöglicht. Die Planung ist daher gegenüber der Null-Variante vertretbar.

5. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 b) zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB sind die Auswirkungen u. a. entsprechend der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Umweltbericht, Kapitel 3) ausführlich dargelegt. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) ausführlich dargelegt. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Grünordnungsplan werden Flächen als Wald festgesetzt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig, da keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

7. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des bestehenden Innenentwicklungspotenzials wurden von Seiten der Stadt Planungsalternativen überdacht. Die ausschlaggebenden Argumente für die vorliegende Planung waren hierbei zum einen die Notwendigkeit zur direkten Anbindung des Planungsgebiets an die bestehenden wertvollen Waldverbundflächen (östlich angrenzend) und zum anderen der

schützenswerte Zustand der Bestandsvegetation und das Alter der Gehölze im Geltungsbereich. Da im näheren Umfeld noch Nachverdichtungspotenzial auf Innenentwicklungsflächen besteht, wurde demnach zugunsten des Naturschutzes gemäß der Flächennutzungsplanung entschieden. Es ergeben sich keine alternativen Standorte für den Erhalt der Vegetationsbestände.

8. Maßnahmen zum Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinden ist nach § 4c BauGB gesetzlich vorgesehen, damit unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (z.B. ein großflächiger Ausfall der Gehölze, störende Nutzung, baulicher Eingriff, etc.). Dabei gibt es für das Monitoring grundsätzlich keine verbindlichen Vorgaben wie Zeitpunkt, Dauer oder Umfang.

Zur Prüfung der Umsetzung der im Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen wird daher die Erstellung eines Zeit - und Maßnahmenplans für das Monitoring, beispielsweise in Form von regelmäßiger Begehung und durch Fotodokumentation, vorgeschlagen. Die Entscheidung über Umsetzung, Art und Umfang des Monitorings obliegt der Stadt. Da es sich um eine Grünordnungsplanung mit der Festsetzung von Wald handelt wird aus planerischer Sicht ein regelmäßiger Begehungsturnus von 3 Jahren unter Berücksichtigung der Vorgaben des BWaldG und des BayWaldG (Art. 9, Art 14 und 15 BayWaldG) sowie der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit über den Waldwegebau und Naturschutz vom 26. September 2011 (AllMBl. S. 546) vorgeschlagen:

- Wurden die Waldfunktionen gemäß § 1 BWaldG durch bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen beeinträchtigt?
- Wurde Waldboden beseitigt (Waldzerstörung) oder die Produktionskraft des Waldbodens im Sinne des Art. 9 BayWaldG vernichtet oder wesentlich geschwächt?
- Wurde der Wald durch Zuwegungen und Zufahrten neu erschlossen, die über eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung des Waldes hinausgehen?
- Ist der Baumbestand durch neu hinzugekommene Nutzungen, bauliche Anlagen oder Aufschüttungen möglicherweise gefährdet oder beeinträchtigt?
- Gab es Kahlschlag/größere Ausfälle/Entnahmen im Baumbestand?
- Wurden Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Flächen innerhalb von drei Jahren wiederaufgeforstet ?

9. Zusammenfassung

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren. Die Planung sieht den Erhalt eines Waldstücks in Oberasbach vor. Dies soll durch die Aufstellung eines reinen Grünordnungsplans zur Konkretisierung der übergeordneten Planung erfolgen.

Aufgrund der die Flächennutzungsplanung konkretisierenden Funktion der Planung, die auf den Schutz der Gehölzstrukturen abzielt, sind, wenn überhaupt, nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter zu erwarten. Da die Auswirkungen insgesamt einen positiven Gesamteffekt auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter im Untersuchungsraum haben, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch/ Gesundheit	Durch die Planung wird die bestehende Art der Nutzung als Grün – bzw. Waldflächen gesichert und erhalten.	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Durch die Planung wird die Waldfläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und mit ihrer bestehenden Verbundwirkung langfristig gesichert, sowie durch das Entwicklungsziel standortgerecht entwickelt.	geringe Erheblichkeit
Boden	Durch die Planung erfolgt keine zusätzliche Versiegelung. Innerhalb des Geltungsbereiches soll der Gehölzbestand gesichert werden. Dadurch bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bzw. können sich regenerieren und die Böden sich dadurch zu naturnäheren Böden entwickeln.	geringe Erheblichkeit
Wasser	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete. Aufgrund der Erhaltung der unversiegelten Flächen ist die Rückhaltung und Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers weiterhin möglich.	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Innerhalb des Geltungsbereiches werden die Klimafunktionen und die städtebaulich nützlichen Funktionen (Luftfilterungsfunktion, Kaltluftentstehung, etc.) des Waldbestandes durch die Festsetzungen erhalten und nachhaltig gesichert.	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Durch die Erhaltung des Waldstreifens am Neusiedlerweg wird der bestehende Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild langfristig gesichert und nicht verändert.	geringe Erheblichkeit
Fläche	Durch die Planung wird für die gesamte Fläche die Art der Nutzung als Wald erhalten und langfristig gesichert.	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Boden- oder Baudenkmäler vorhanden. Es besteht keine Betroffenheit.	keine Betroffenheit
Natura 2000	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine SPA oder FFH Gebiete vorhanden.	keine Betroffenheit
§ 50 BImSchG	Durch die Planung sind keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten	keine Betroffenheit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	Aufgrund des Alters der Gehölze und der Vernetzung mit anderen Grünstrukturen ist von einem (anthropogen vorbelasteten) ausgeprägten ökologischen Wirkungsgefüge auszugehen, das durch die sichernde Wirkung der Planung geschützt wird.	geringe Erheblichkeit

Zusammenfassung der Umweltprüfung

III. ANHANG

ARTENLISTE: Vorschläge zur Bepflanzung

Klimafeste, heimische Bäume 1. Ordnung:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Flaumeiche	<i>Quercus pubescens</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>
Mannaesche	<i>Fraxinus ornus</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>

Klimafeste, heimische Bäume 2. Ordnung/Sträucher:

Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Klimafeste, nichtheimische Bäume 1. Ordnung:

Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Amerikanische Linde	<i>Tilia americana</i>
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>
Purpur-Erle	<i>Alnus späthii</i>
Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>
Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Ungarische Eiche	<i>Quercus frainetto</i>

Klimafeste, nichtheimische Bäume 2. Ordnung/Sträucher:

Felsenbirne	<i>Amelanchier arborea</i>
Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata</i>
Scharlachkirsche	<i>Prunus sargentii</i>